



Dienstag den 2. August 1803.

Paris vom 12. Juli.

Dem Vernehmen nach sind auf die Rußischen Vergleichs-Vorschläge zwischen unsrer Republik und England von unsrer Regierung dem Rußisch-Kaiserl. Hofe neue Friedens-Vorschläge eröffnet worden, die bereits durch einen Courier nach St. Petersburg abgesandt sind.

Der Königl. Preussische Hof verwendet sich, dem Vernehmen nach, aufs eifrigste dafür, die Freiheit der Schifffahrt auf der Elbe wieder herzustellen, und zu dem Ende den Abmarsch der Französl. Truppen aus Cuxhaven zu bewirken, besonders da nunmehr durch die Englische Blockade der Elbe alle

Handelszweige, die durch diesen Fluß Nahrung erhielten, in ihrer Kraft und Blüthe gestört werden.

Italien vom 2. Juli.

Admiral Nelson ist mit einer Flotte bei Malthe angekommen. Wenige Tage nachher traf er Verfügung, um alle Communication zwischen Sicilien und Neapel abzuschneiden, und Meister von den beiden Canälen zu seyn, durch welche man nach dem Adriatischen Meere und nach dem Archipelagus kommt. Er hatte an den König von Neapel ein Schreiben gesandt, um zu erklären, daß er von seinem Hofe Befehl habe, Neapel und Sicilien als feindlich zu behandeln, wenn die Franzosen einen Fuß ins Land setzten; mit dem

dem größten Widerwillen würde er eine schöne Stadt bombardiren; allein die gebieterische Nothwendigkeit, zu verhindern, daß sie in den Besitz des Feindes komme, werde ihn dazu unfehlbar nöthigen; er bedauere unendlich, wenn er Krieg gegen einen Souverain führen solle, der ihn mit Wohlthaten und Höflichkeit überhäuft habe; allein seine persönlichen Empfindungen der Dankbarkeit könnten hierbei nicht in Anschlag kommen.

Regensburg vom 10. Juli.

Der neue Regent von Salzburg zeichnet seine Regierung durch Güte und Gerechtigkeit aus. Der Erzherzog nimmt den Churfürstl. Titel nicht eher an, als bis die Introduction am Reichstage geschehen ist. Auch ist das Dom-Capitel noch nicht aufgehoben. In Salzburg sind nur zwei Italiener angestellt, der bekannte Graf Mansfredini und als Oberhofmeister der Fürst Nospighiofi.

London vom 12. Juli.

Ein Rußischer Courier ist am letzten Sonntag hier eingetroffen und brachte an Lord Hawkesbury und den Grafen Woronzow Depeschen. Er kam von St. Petersburg über Paris. Die von ihm mitgebrachten Depeschen wurden sogleich weiter an die Minister befördert und ein Vote zugleich nach Windsor abgefertigt. Es ist gewiß, daß Rußland alles aufbietet, den Frieden wo möglich herzustellen; ob seine Bemühungen von Erfolg seyn werden, muß die Zeit lehren. Der hier angekommene Rußische Courier ist ein Sec

retär der Rußischen Ambassade zu Paris, der auch von da als Courier nach St. Petersburg war geschickt worden.

In der Hofzeitung vom 9ten Juli wird gemeldet, daß unsere Fregatte Apollo die Französische nach l'Orient bestimmte Brigg le Dart von 4 Kanonen und 45 Mann genommen habe. Am Bord derselben befanden sich (nach Privatbrüfen) der Neffe und die Nichte des ersten Consuls, Herr und Mamsell St. Rose Zachie de la Payerie, welche auch bereits zu Portsmouth ans Land gekommen sind.

Alle waffenfähige Mannschaft von London wird nun größtentheils bewafnet werden. Nachdem Lord Hobart ein Schreiben an den Lord Mayor gesandt hatte, um die Bürger von London zu ersuchen, sich in bewafneten Associationen zur Vertheidigung der Hauptstadt zu formiren, so ward gestern eine besondre Versammlung der Aldermen zu Guildhall gehalten, worin einmüthig beschlossen wurde, in der jetzigen Crisis, „wo zwischen Freiheit und Sklaverey, Unabhängigkeit oder Vernichtung zu wählen sey,“ alle Mitbürger aufzufordern, sich zur Vertheidigung der Hauptstadt im Nothfall zu vereinigen, und allen andern Britischen Städten ein Beispiel des Patriotismus zu geben, der das ganze Land für unsern theuern König und die Erhaltung unsrer glorreichen Constitution befehle.

Intelligenzblatt zu Nro 61.

Avertissemante.

A n k ü n d i g u n g.

Es wird hiermit öffentlich kund gemacht, daß Montags den 8ten August l. J. Früh um 9 Uhr in der k. k. Subernial-Registratur die Verführung der Akten der westgalizischen Stellen und Aemter von Krafau nach Lemberg dergestalt versteigerungsweise wird verpachtet werden, daß demjenigen Lizitanten, welcher sich den nachstehenden Pachtbedingungen unterwirft, und sich zu dem geringsten Frachtlohn herbeiläßt, diese Überführung jedoch unter dem Vorbehalt höherer Bestätigung überlassen werden soll. Die Pachtbedingungen sind:

1) Derjenige, welcher bei der Versteigerung pr. Zentner den geringsten Anboth macht, erhält nicht nur gegenwärtig eine Last von beiläufig 1081 Zentner zur Überführung nach Lemberg, sondern es sollen ihm auch die in der Folge vorkommenden Transporte an Akten, Geld, Geräthschaften etc., in so weit sie mit der gegenwärtigen bis ersten November zu bewirkenden Vereinigung beider Landesstellen im Zusammenhange stehen, vorzugsweise anvertraut werden; wobei

jedoch zu bemerken ist, daß man da obige Gewicht der Akten von 1081 Zentner weder im ganzen Betrage, noch in der nachstehenden Zergliederung verbürgen könne, und daß sich also der Kontrahent gefaßt machen müsse, nach Umständen ein etwas größeres, oder geringeres Gewicht zur Überführung zu übernehmen, ohne sich im ersten Falle über eine etwaige Ungültigkeit der Fuhren entschuldigen, noch im andern Falle eine Entschädigung ansprechen zu können.

Der Kontrahent muß diese Akten in folgenden Quantitäten, und Perioden überführen.

a) Von der Staatsbuchhaltung
363 Zentner,
den 1ten September d. J.

b) Von dem k. k. Landesgubernium
304 Zentner,
am 20ten September d. J.

c) Von dem Generalexamt 20 Zentr.
am 24ten September d. J.

d) Von dem k. Hauptzollamte,
nebst dem Gelde, dessen Schwere erst bei der Überführung bestimmt werden kann 36 Zentner,
am 9ten Oktober d. J.

e) Von dem k. k. Subernium
61 Zentner,
am 12ten Oktober d. J.

f) Von dem k. k. Landesgubernium
und Generalexamt 41 Zentner,
am 15ten oder 18ten Oktober d. J.

g) Von

g) Von der Prov. Staatsbuchhaltung 250 Zentner,
am 16ten Oktober d. J.

h) Von der Landesbaudirektion 6 Zentner,
am 1ten November d. J.

Wovon der vom Landesgubernium am 12ten Oktober abgehende Transport von 61 Zentner binnen 7 Tagen, und der am 15ten, oder 18ten Oktober abgehende letzte Gubernialtransport von 41 Zentner binnen 6 Tagen, der Transport von der Staatsbuchhaltung vom 16ten Oktober mit 250 Zentner aber ebenfalls binnen 7 Tagen in Lemberg eintreffen muß.

Zum Ausrufpreis werden für die Transporte, die binnen 6 und 7 Tagen nach Lemberg geschafft werden müssen, 6 fl. rhn. pr. Zentner, für die übrigen aber 5 fl. rhn. pr. Zentner angenommen, und folchergestalt herabzigitirt werden.

2) Ist für jeden den Transport zu begleiten habenden Beamten, deren Zahl nachträglich bestimmt werden wird, ein zweispänniger gedeckter Wagen von dem Kontrahenten zu stellen, für welchen das herabzigitirende Prätium Fisci auf 50 fl. rhn. von Krakau bis Lemberg festgesetzt wird.

3) Wird der Kontrahent die Wege und Brückenmüthe von dem erkandenen Frachtlöhne zu bestreiten haben.

4) Dem Kontrahenten werden die gewogenen, wohlverwahrten, mit Akten beschwerten Kisten bei jedem Transporte, den Tag vor der Abfahrt übergeben werden; wo selber sodann Sorge

zu tragen, und dafür zu haften haben wird, daß diese Kisten unverlegt in Lemberg eintreffen, und daß sie vor dem Eindringen des Regens während der Reise hinreichend geschützt werden.

5) Hat jeder Lizitant vor Anfang der Lizitation ein Badium von 600 fl. rhn. an die Verpachtungs-Commission zu erlegen, welches sodann von demjenigen, welcher sich zum mindesten Frachtlöhne herbeigelassen hat, als Kaution zurückbehalten, den übrigen aber auf der Stelle zurückgegeben werden wird.

6) Wird dem Kontrahenten die Hälfte des Frachtlöhns von jedem Transporte gleich hier, die andere Hälfte aber in Lemberg ausgefolget werden.

7) Wird selbem die erlegte Kaution, so wie er mit dem letzten Transport in Lemberg eintrifft, und alles unbeschädigt, und in der obenbestimmten Zeitfrist überliefert hat, allda zurückgestellt werden.

8) Hat sich der Kontrahent in Absicht auf die zu beobachtende Ordnung bei dem Fahren, dann in Absicht auf die mit den Fahren zu beobachtenden Vorichten auf dem Wege, sowohl als im Nachlager, der Anleitung der Transport führenden Beamten zu fügen.

9) Kann keine aus dem gegenwärtigen Frachtkontrakte entstehende Streitfrage vor dem ordentlichen Richter gebracht werden, sondern der Kontrahent muß sich anheischig machen, seine etwaigen Forderungen allein und aus

schließen

Schließlich bei dem k. Landesgubernium geltend zu machen, und im Falle selber durch die Entscheidung der Landesstelle nicht zufrieden gestellt würde, seinen Refurs lediglich an die höchste Finanzhofstelle zu nehmen.

10) Endlich fängt die Verbindlichkeit des Kontrahenten von dem Augenblicke an, als er als bester Proponent den Lizitationsakt unterfertigt haben wird; jene des allerhöchsten Alerariums nimmt aber erst von dem Zeitpunkte ihren Anfang, in welchem der diesfalls zu entwerfende Kontrakt die hohe Genehmigung Seiner Exzellenz des Herrn Landesgouverneurs von Urményi, oder seines Vertreters erhalten wird.

Krakau den 19. Juli 1803.

v. Widmann. 2

Ediktaleinberufung.

Von Seiten des k. k. westgalizischen Landesguberniums wird dem Juden Leiser Besenstil, welcher von dem an dem Pilica Flusse gelegenen Orte Inowlobz zu dem Dominio Bielzow, Konstker Kreises gehörig, in das Ausland abgegangen, und seit dem weder zurückgekommen ist, noch die Ursache seines Ausbleibens angezeigt hat, aus mit bedeutet, daß derselbe binnen 4 Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen habe, daß gegen ihn, als gegen einen Auswan-

derer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Krakau am 28. Juli 1803.

Graf Sedlnitzky. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landesrechte in Westgalizien wird dem Herrn Peter und Justine Symonskie, Johann Ranski kraft des Sessonsrecht der Fürsten Lubomirskie, Anton Szakowski, Kaspar Duzen, Joseph und Elisabeth Jezierskie, Stanislaus Uminski, Rosargewski, Lukas Warsosiewicz, Paszewski, und dem Juden Rafonka, als den Nicolau Piazskowskischen auf den Gütern Brzezie, wie auch Ludjina und Rudki kollozirten Gläubigern, deren Wohnort unbekannt ist, mittels gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß das k. k. Fiskalamt im Namen der Pfarrkirche zu Janowice und im Namen der Klöster der Karmeliter-Nonnen zu Lublin, und der Benediktiner-Nonnen beim heiligen Kreuz zu Krakau am 19ten April d. J. um die Verbescheidung einer Lizitation der gedachten Güter oder eigentlich um die Konkursöffnung eine Bitte eingereicht habe. Da jedoch die auf diesen Gütern zugleich kollozirten Gläubiger, welche vielleicht eine Exdivision der Güter sich wünschen, Kraft eines höchsten Hofdekrets, der Wohlthat genießen, das k. k. Fiskalamt an den angeforderten Summen befriedigen, und
auf

auf diese Art im Besitze der Güter verbleiben zu können; so wird zur Beilegung der Streitfrage — ob die angeführte Lizitation der Güter und die Eröffnung eines Konkurses statt finde oder nicht? Der Termin auf den 14ten September d. J. um 9 Uhr Vormittags festgesetzt, und die obbenannten Gläubiger hiermit vorgeladen: daß sie an diesem Termine entweder persönlich, oder aber durch Plenipotenten, die mit einer Spezialvollmacht zu versehen sind, erscheinen, und vor der hierinfaß abzuhaltenden Kommission sich erklären, ob sie das k. k. Fiskalamt in den kollegirten Summen, nemlich der 1ten pr. 10920 fl. pol. 25 gr., der 2ten pr. 612 fl. pol. 19 gr. der Janowicer Kirche zugehörig, dann in der dem Konvent der Karmeliter-Nonnen zu Lublin pr. 1983 fl. pol. wie auch in der dem Konvent der Benediktiner-Nonnen beim heiligen Kreuz zu Krakau pr. 1828 fl. pol. gebührenden Summen zu befriedigen bereit seyn; und im Fall sie Selbes befriedigen wollten, daß sie es in gleich baarer Bezahlung befriedigen; weil hingegen seiner Bitte gemäß der Konkurs eröffnet, und nach den bestehenden Gesetzen verhandelt werden wird. Ubrigens wird zugleich den obbenannten Gläubigern unter heutigem Dato der Advokat Herr Wolski zum Vertreter ernannt, der zugleich anzuweisen wird, daß er ihren Wohnort zu erforschen trachte, mit ihnen das nöthige Einverständniß pflege, und an gedachten Termine er-

scheine. Wovon die Gläubiger mittelst gegenwärtigen Edikts mit dem Beisage verständigt werden, daß sie dem bestellten Vertreter den nöthigen Unterricht an die Hand geben.

Krakau den 11ten Juni 1803.

Joseph von Mikorowicz.
Joseph Ritter v. Cronensfeld.
Karl von Reinheim.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krasauer Landrechte in Westgalizien.

Elßner. 3

U n k ü n d i g u n g.

Es wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht:

1) Daß in der westgalizischen k. k. Staatsgüter-Administration in der Johannessgasse Nro. 486. auf den 13ten September Früh um 9 Uhr 200 Zents ner gut kalzwirten Podasche in 4 Parthien versteigerungsweise an den Meistbietenden käuflich werden überlassen werden, wovon die Probe vor der Versteigerung eingesehen werden kann.

2) Wird der Fiskalpreis pr. Zentner 11 fl. rh. 30 kr. im Ort Bodzentin, wo sich diese Podasche befindet, bestimmt.

3) Werden die Fässer nach dem Erzeugungspreise besonders zu bezahlen seyn.

4) Wird es dem Meistbietenden freigestellt, die Podasche in Bodzentin, Kras

Krakau oder Sandomir an der Weichsel gegen dem zu übernehmen, daß er von jedem Zentner pr. Meile 4 kr. den Vecturanten zu bezahlen, oder sich selbst um wohlfeilere Fuhren zu bewerben gehalten seyn soll, und

5) haben sich die Kauflustigen mit landesüblichen Badium oder Neugelde, das ist mit dem 10ten Theile des Fiscalpreises von einer Parthie zu versehen und solches vor der Versteigerung zu erlegen.

Von der k. k. westgalizischen Staatsgüter Administration.

Krakau den 20. Juli 1803.

Diesing,
Secretär.

2

Von Seiten des Magistrats der vereinigten k. k. Hauptstädte Krakau und Kasimir wird auf das von der Frau Wittib Agnes Choroschowitzschin, geborne Eichberger, unterm 29ten März l. J. zur Zahl 1797 eingereichte Ansuchen, ihr seit mehr als 30 Jahren abwesender Bruder, Valentin Eichberger, mittelst gegenwärtigen Ediktes vorgeladen, daß er seinen Aufenthaltsort binnen 1 Jahre bei diesem Gerichte, oder den ihm von hieraus bestellten Curator, hiesigen Provinzial-Advokaten Herrn Kaspar Mezischewski um so gewisser bekannt mache, als er kraft des im I. Theile des bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen §. 264. nach Verlauf dieser

Zeitfrist für todt erklärt werden, und dessen Erbschaft den betreffenden Erben übergeben wird.

Ordagky.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 10. Juni 1803.

Rozłowski.

3

K u n d m a c h u n g.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau wird hiemit öffentlich kund gemacht, daß am 20ten August l. J. Nachmittags um 3 Uhr auf dem neuen Rathhause eine Lizitation wegen Lieferung des für dem Magistrat im künftigen Winter nöthigen Holzes abgehalten, und diese Holzlieferung dem Uebernehmer gegen folgende Bedingungen werden überlassen werden:

1) Besteht der ganze Betrag des zu liefernden Holzes in 125 Wiener Klaftern Buchen, und 125 Klaftern Kiefernholz.

2) Das Prätium Sisei einer Wiener Kloster Buchenholz, das Scheit 36 Zoll lang, wird auf 8 fl. rh. 30 kr., und jenes, vom Kiefern auf 6 fl. rh. sammt Zufuhr bestimmt, und muß der Lieferant noch nebenbei das Holz auf dem zu bestimmenden Plage gehörig in Klaftern aufstellen.

3) Wird jener als Lieferant bleiben, welcher für das Holz den geringsten Preis fordern wird.

4) Muß das zu liefernde Holz gesund und trocken seyn.

5) Der ganze oben bestimmte Holzbedarf kann auf einmal, oder aber dergestalt parthweis geliefert werden, daß bis längstens 15ten Oktober l. J. 30 Klastern Buchens, und 30 Klastern Kiefernholz an Ort und Stelle aufgeschicht, und dann das von dem hierortigen Expeditsdirektor im Voraus anzuzeigende monatliche Bedürfniß ein Monat vorhinein herbeischafft werden.

6) Wird dem Lieferanten für die jedesmal aufgestellten Klastern alsogleich die Bezahlung von hieraus erfolgt werden.

7) Jeder Lieferungslustige hat sich mit einem Badium, und zwar im Betreff des Buchenholzes mit 106 fl. rh., und im Betreff des Kiefernholzes mit 75 fl. rh. zu versehen und zu erlegen.

8) Ist der zu bleibende Lieferant verbunden, einen halben Betrag des Preises, um welchen selber die Lieferung entstehen wird, im Baaren, oder in einer legalen fideijussorischen Verschreibung als eine Kauzion binnen 14 Tagen nach abgehaltener Lizitation anher zu erlegen, in welcher das erlegte Badium mit eingerechnet, und aus welcher Kauzion der Magistrat, falls der Lieferant die Lieferungs-Bedingnisse nicht genau erfüllen werde, seine allenfällige Schadloshaltung herholen wird.

9) Erhält dieser Lieferungs-Akt von Seiten des Lieferanten gleich nach geschlossenem Lizitations-Protokolle, von Seiten des Magistrats aber erst nach

herabgelangter hoher Subernal-Bestätigung seine Gültigkeit und Wirkung. Alle Holzlieferungslustige haben daher an jenem Tage und Orte zu erscheinen.

Gottmeyer.
Kannamiller.
v. Rangstein,
v. Schindler.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt
Krakau den 19. Juli 1803. 2

Rundmachung.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiermit öffentlich kund gemacht: daß einige krakauer städtische Realitäten mittelst öffentlicher am 8ten August l. J. um 9 Uhr Früh auf dem neuen Rathhause vorzunehmenden Lizitation dem Meistbiethenden käuflich gegen nachstehende Bedingnisse werden hindangegeben werden:

1) Die zu veräußernden Realitäten sind das Kleparzer Rathhaus auf dem Kleparz, und das daran stoßende städtische hölzerne Haus.

2) Der Fiskalpreis des Rathhauses ist 606 fl. rh. 20 1/2 fr., und jenen des daran stoßenden Hauses 60 fl. rh. 58 1/2 fr., der Meistbiethende bleibt Käufer.

3) Jeder Kauflustige muß den 10ten Theil des Fiskalpreises als Badium vor der Lizitation der Commission erlegen.

4) Ist der Käufer verbunden, den nach Abschlag des Vadiums restituierenden Kauffchilling binnen 14 Tagen nach herabgelangter hoher Bestätigung dieses Verkaufes zur Stadtkasse zu erledigen, und

5) sollte derselbe nach abgeschlossener Lizitations-Akte von dem Kaufe absehen, oder auch sonst eine in diesem Kaufe enthaltene Verbindlichkeit nicht genau erfüllen, so wird selber seines erlegten Vadiums verlustig, und zugleich den allenfälligen Schaden, welchen eine zweite diesfalls auszuschreibende Lizitation nach sich ziehen dürfte, zu erleiden haben.

6) Werden diese 2 Realitäten gegen dem verkauft, daß der Käufer schuldig sey, auf diesem Plage nach vorläufig eingelegtem und approbirten Bauplan, ein Wohngebäude aus hartem Materiale binnen 2 Jahren herzustellen, oder falls sich kein solcher Kaufstücker findet, das Materiale gegen dem zu kaufen, daß er verbunden sey, diese Realitäten herabzureißen, und die obz. bleibenden Stellen und Plätze, auf eigene Kosten von dem Schutte und sonstigen Materiale binnen 1 1/2 Jahre zu reinigen.

7) Wird es die Verbindlichkeit des Magistrats seyn, zu sorgen, daß die Einwohner und Miether dieser Realitäten, gleich nach geendigter Lizitation räumen.

8) Hat dieser Kauf von Seiten des Käufers gleich nach geschlossenem Lizitations-Protokolle, von Seiten des Magistrats, aber erst dann seine Gültigkeit,

wenn selber von einer hohen k. k. Landesstelle wird bestätigt worden seyn. Alle Kaufstücker haben also an dem bestimmten Orte und Tage zu erscheinen.

Gollmeyer.

Kannamiller.

v. Rangstein.

v. Schindler.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt
Krakau den 12. Juli 1803.

U n t e r s a g u n g.

Weil der Pächter, welcher bei der am 14ten d. M. im Sandomirer Kreisamte abgehaltenen Versteigerung des Gutes Kunice den größten Anboth geleistet hat, von der Pachtung dieses Gutes mit Verlust des Reugelbes abgetreten ist, so wird kund gemacht, daß die neuerliche Versteigerung des zu einer erledigten Sandomirer Kollegiat-Kanonie gehörigen Gutes Kunice am 18ten des künftigen Monats August d. J. um die rote Vormittagsstunde im Sandomirer Kreisamte abgehalten werden wird.

Bei diesem auf 3 nacheinander folgende Jahre, und zwar schon vom 24ten des verwichenen Monats Junius bis dahin 1806 mit dem betreffenden Zehende, und dem Teiche Jezow Powowski genannt in Pacht überlassenden Gute Kunice sind die allgemeynen Pachtbedingungen die nemlichen, welche

Bei Verpachtung künftlicher Güter stehen, die besondern sind, daß

1) das Prätium Fisci auf 2629 fl. 15. 25 kr. festgesetzt sey.

2) Jeder Pachtlustige das zehnprozentige Cadium noch vor der Versteigerung erlegen.

3) Die Pachtschillings = Zahlungen vierteljährig im voraus, die erste vierteljährige Rate aber schon in 3 Tagen nach der Versteigerung, und

4) Die Kaution im Baaren oder ad id suffortisch, oder mittels 4, und 5 proct. Staatsobligationen auf den ganzjährigen Betrag, welcher bei der Versteigerung am höchsten angeboten wird, binnen 8 Tagen nach selber berichtigen müsse.

5) Da schon von dem Gute = Ertragnisse die gewöhnlichen öffentlichen Steuern abgeschlagen sind, so wird der Pächter verhalten, nicht nur diese, sondern alle in der Pachtungsfrist noch erfolgenden allgemeinen auf das Gut Bezug habende Steuern ohne einer Vergütung zu berichtigen, gleichfalls auch die vielleicht für das k. k. Militär ausgeschrieben werdende Getraidelieferung zu leisten, doch wird solche ihm von dem Pfünden = Administrator gegen Zurücklassung der Lieferungs = Quittung nach dem damaligen Marktpreise haar vergütet werden.

6) Wird der Pächter verpflichtet, alle auf dem Gute Kunice ausfallenden politischen, und gerichtlichen Geschäfte zu besorgen, oder von einem hierzu fähigen Individuum, ohne von Seiten der Pfünden = Administration, oder je-

mand andern eine Vergütung anzusprechen, verwalten zu lassen.

7) Wird vom 24ten Juni d. J. anfangen bis zum Antritte der Pachtung eine dokumentirte Rechnung über die während dieser Zeit sich ereignenden verschiedenen Empfänge, und Auslagen geführt, und dem Pächter mit dem Einkommen überreicht werden, daher er sich mit dieser zufrieden stellen muß — da endlich

8) auf dem Gute Kunice noch verschiedene Wirtschaftsgebäude — Baulichkeiten zu veranlassen sind, so wird der Pächter gehalten seyn, nach dem hiezu verfaßten Plänen, und Vorschlägen gegen Rechnung, und zu erhalten habende Vergütung diese Baulichkeiten unter der Aufsicht des Kreis ingenieurs fortzusetzen, und solche während der Pachtzeit gänzlich herzustellen. Endlich

9) steht es jedem Pachtlustigen frei, die umständliche Beschreibung des Guts Kunice jederzeit in der Sandomirer Kreisamtskanzley einzusehen.

Sandomir am 17. Juli 1083.

In Verhinderung des Herrn Kreis hauptmanns.

Katoliska,
Kreiskommissär.

K u n d m a c h u n g.

Von Seiten des k. k. Siedlcer Kreisamts wird hiermit Jedermann bekannt gemacht, daß die Propination und Brückenmannh der Stadt Palowice am

22ten August l. J., die Propination und Brückenmauth der Stadt Garmolin am 22ten August l. J., die Propination der Stadt Ostel am 26ten August l. J., die Propination der Stadt Stanislawow am 29ten August l. J., die Propination und Brückenmauth der Stadt Eglow am 3ten August l. J., und die Propination der Städte Lw, Kamienczyk, und Stoczke am 2ten September l. J. auf ein ganzes Jahr, das ist vom 1ten November l. J. bis Ende October 1804 in denen Rathhäusern der erwähnten königl. Städte früh um 9 Uhr an den Meistbietenden werden im Pachte überlassen werden. — Es wird daher jeder Pachtlustige hiermit aufgefordert, sich an den oben bestimmten Tagen und Orten einzufinden.

Die Prätia Fisci sind folgende:

Bei Latowice	•	1080 fl. rh.	12 fr.
— Garmolin	•	770	— 15 —
— Ostel	•	512	— 30 —
— Stanislawow	•	453	— 30 —
— Lw	•	626	— 15 —
— Eglow	•	153	— 30 —
— Kamienczyk	•	60	— — —
— Stoczke	•	613	— 54 —

Da bei der Versteigerung denen Pachtlustigen die Kontrakt-Verbindlichkeiten werden vorgelesen werden, nicht minder bei denen Magistraten erwähneter Städte eingesehen werden können, so wird nur noch jeder Pachtlustige erinnert, daß der rote Theil des

Prätium Fisci als Badium vor der Versteigerung zu erlegen seyn wird.

Sieblee den 17. Juni 1803.

In Erkrankung des Herrn Kreis-
hauptmanns.

Lewinsky.

Kreiskommissär.

I

Angesommene Fremde in Krakau.

Am 28. Juli.

Der Herr Lord Vicomte Heinrich von Brooke mit 1 Kammerdiener, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Bukarest.

Der k. k. Obrist Herr Joseph von Höhenbruck, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Wien.

Der Herr Thomas von Mikulowski mit Gartin und 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Joseph von Ribizki mit Gefolge, wohnt in der Stadt Nro. 304. kömmt aus Rußland.

Der Herr Joseph von Witenes mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Am 29. Juli.

Die Frau von Radonska mit 6 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 521.

Am 30. Juli.

Die Frau Agnes von Dobrzinska mit 3 Söhnen, wohnt in der Stadt Nro. 432.

Der Herr Graf Michael von Grabowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Wisno.

Der

Der k. k. Bankojetelkassoffizier Herr Joseph Rasper, wohnt in der Stadt No. 504., kommt von Lemberg.

Der k. k. Feldkriegskanzleisadjunkt Herr Franz Schmied, wohnt in Podgorze No. 107., kommt von Wien.

Der Herr Stanislaus von Zablotzi mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 94.

Der Herr Andreas von Niemiritsch mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 127.

Der Herr Graf Albert von Mentschinski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 504., kommt von Konstie.

Die Frau Appollonia von Pisarzowska mit 6 Bedienten, wohnt in der Stadt No. 488.

Der Herr Graf Ignaz von Stadnizki mit 1 Kammerdiener, wohnt in der Stadt No. 504.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 21. Juli.

Dem Obsthändler Mathias Brozet f. E. Marianna, 1/2 Jahr alt, am Stecfatar, in der Stadt No. 383.

Am 20. Juli.

Dem Kaffeschänker Andreas Zankowski f. S. Vinzenz, 5/4 Jahre alt, an Konvulsionen, in der Stadt No. 23.

Am 21. Juli.

Dem Tischlermeister Augustin Pete f. S. Leopold, 2 Monate alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nr. 548.

Die Bürgerin Brigitta Przbilska, 23 Jahre alt, am Nervenfieber, im St. Lazarspital.

Der Herr Thomas von Skwarz, 54 Jahre alt, an der Leberentzündung, auf dem Kieparz No. 24.

Dem Salzändler Michael Salubski f. S. Kasimir, 22 Wochen alt, am Durchfall, auf dem Kieparz Nr. 284

Am 23. Juli.

Der Elisabeth Zamlotschonka i. S. Philipp, 12 Wochen alt, an Konvulsionen, auf dem Kieparz Nr. 143.

Am 24. Juli.

Das Bettelweib Franziska Njondkiewitschowa, 70 Jahre alt, an Schwäche, in der Stadt No. 71.

Dem Zuckerbäcker Pagarin Kortesi f. S. Anton, 3 1/2 Jahre alt, an Konvulsionen, in der Stadt No. 455.

Am 25. Juli.

Der Maurer Mathias Majalowski 26 Jahre alt, am Leistenbruch, auf dem Kieparz No. 164.

Dem Bedienten Joseph Koschowski f. S. Sophia, 10 Wochen alt, an der Abzehrung, in der Stadt No. 185.

Am 26. Juli.

Dem Grängler Sebastian Grabowski f. S. Johann, 1 Jahr alt, an Konvulsionen, auf dem Sande No. 8.

Am 27. Juli.

Dem Maurer Anton Fabianesi f. E. Marianna, 1/2 Jahr alt, am Durchfall, auf dem Kasimir Nr. 146.

Die Magdalena Krzepionka, 20 Jahre alt, an der Abzehrung, in der Stadt No. 591.